

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 54 (1921-1922)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 10.—; halbjährlich Fr. 5.—; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 10.20 und Fr. 5.20. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 40 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Volksschule — Fortbildungsschule — Volkshochschule (Fortsetzung). — Das Millionen-defizit der bernischen Mittellehrerkasse. — Steuereinschätzung der Lehrerehepaare. — Verschiedenes.

Volksschule — Fortbildungsschule — Volkshochschule.

Von *Gottlieb Landolf*.

(Fortsetzung.)

Die *menschliche Gesellschaft als eine Wesenseinheit* zu erfassen und damit wieder zu einem weitem Schöpfungstag des Geistes zu gelangen, das ist das hohe Ziel. Die Schule, als ein wichtiger Teil der Bildung zum Menschen, hat sich einzuordnen in diesen Plan. Nach der Familienerziehung, die noch immer Quell und Kern der auf das Menschliche gerichteten Bildung ist, übernimmt die Schule die Verantwortung, dem jungen Menschen Weg und Kraft zu sich selbst und durch sich zur Gemeinschaft aufzudecken. Das fordert von der Schule, dass sie eine Idee, einen Sinn verkörpert und darin tätig ist. Nach jahrhundertelangem Ringen geht der Kampf in der letzten Phase um den Aufbau der wahren Volksschule.

Volksschule? Haben wir sie heute noch nicht? Haben wir nicht schon zu viel Volksschule? Was ist ihr Sinn? Die Volksschule sei Anfang und Ende der geistigen Bewegung der Gesellschaft. Sie schärfe unsern Geist zu jenem Zweifel, der nur beschwichtigt wird durch die letzte Wahrheit in allen Fragen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens. Aber zugleich baue sie in uns den Glauben, der über alle Mängel weg das Ziel, die Idee des Daseins zur Richtschnur und zum sichern Halt auf den Wegen zur Erfüllung unserer Bestimmung ist. Sie umfasse den allgemeinsten Menschen mit seinen höchsten Zielen, wie den einzelnen, der nach der Pflicht seines engsten Kreises trachtet, und sie helfe tüchtig werden in den Gedanken und Taten der realen und idealen Welt.

So steht die Schule aufgerichtet als ein Plan, als *einheitlicher Zielgedanke* im steten Fluss des Werdens, im unabsehbar dezentralisierten Volksleben. Sie

leitet und entdeckt, sie sammelt und zerstreut wieder, sie ist der ruhende Pol und der Ausgang aller Bewegung. Und so aufgefasst, wird die Volksschule nicht ein Diskussionsobjekt von Fachpädagogen oder zum Dekretsgegenstand der Regierung, sondern sie ist eine Frage des Volkes. In ihr und aus ihr erklären sich Wirtschaft, Politik, soziale und kulturelle Zustände. So gedacht ist sie höchstes Recht und unabweisbare Pflicht des einzelnen, wie der Gesamtheit. Und als Forum der Kultur verlangt sie ein Teilhaben und Teilnehmen — sie ist das Gewissen und der Glaube des Volkes. Als solche duldet sie keine theoretische und praktische Gleichgültigkeit. Ihr Wesen ist Leben. Leben aber bedeutet Hingabe an eine Idee. Und so ist *Bildung, die Frucht der Schule, letzten Endes die Fähigkeit zur Hingabe an die Idee, an das Problem*. Und alle Fragen dieser Welt laufen zusammen in der grossen einen: Welches ist die Bestimmung der Schöpfung und meines Ichs? Dieser Drang zum Sein und Handeln nach dem Gebot des Gewissens und der Vernunft wird in Zukunft der Maßstab der Bildung sein.

Hat das alles nun etwas mit der *Volkshochschule* zu tun? Ja, sehr viel — es ist das Fundament sogar. Wir wollen des Grundes sicher sein, ehe wir bauen. Wer die vorgezeichnete, sagen wir die „neue Schule“, nicht für notwendig oder nicht zweckentsprechend findet, der wird auch nichts von der Volkshochschule wissen wollen — er kann es eigentlich nicht. Denn die Volkshochschule ist so aus einem Ganzen, aus der festverflochtenen Wirkung aller Volkskräfte, der ethischen, politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen und religiösen gestaltet, dass sie nicht irgendwo aufgepfropft oder losgelöst als rein pädagogische Einrichtung (die es überhaupt nie gibt) gedacht werden kann. Wer aber umgekehrt eine gründliche Erneuerung des menschlichen Intellektes, der Charakterkräfte und der seelischen Eigenschaften als Bedingung für das Gesunden des privaten und öffentlichen Lebens zwingend notwendig spürt, der wird unserer jetzigen Schule das neue Ziel setzen, also dass sie von innen heraus, mit den Kräften aller zur wahren Volksschule werden kann, die das erfüllen helfen will, was uns zu werden bestimmt ist.

Wer empfindet, wie begrenzt heute die Wirkungsmöglichkeit in der Schule durch allgemeine soziale und politische Verhältnisse ist, dem ist es klar, dass mit der jetzigen Schule bis zur Universität hinauf, der Mensch niemals zu der *intensiven geistigen Tätigkeit* zu bilden ist, die Voraussetzung der aufsteigenden Kultur unseres Volkes sein muss. Es braucht dazu eine politische und soziale Einsicht, eine objektive Urteilskraft, die auf der Kenntnis der Grundgesetze unserer Volkswirtschaft, der Geistesgeschichte und des Staates beruht. Noch mehr: Wenn jeder selber auf dem ernsthaften Weg der wissenschaftlichen Forschung zu den Erkenntnissen des allgemeinen oder speziellen Wissens gelangt, so bekommt für ihn die Wissenschaft die Bedeutung der Arbeit, der Werte schaffenden Tat. Die Folge wird sein, dass die Forschung ihre Ergebnisse viel mehr als bis dahin wird ins Volksleben einflechten können, so dass dadurch eine, wenn auch langsame, so doch allgemeine und sichere Hebung des geistigen Niveaus der Massen herbeigeführt wird. Dies allein verbürgt den Fortschritt unserer Kultur. Und wer auf diese intensive Weise das Wesentliche der Kunst und der Wunderwelt der Natur erkannt hat, der wird mit hellen Augen und reinen Sinnen die Werke der Meister und der Schöpfung suchen und in sich wirken lassen. Ein heilsamer und fruchtbarer Einfluss geht von den Menschen, die in der Schönheit und Wahrheit der vergeistigten Welt ihre stille Heimat gefunden haben, auf ihre Umgebung über. Doch dieser ganze Mensch braucht Weg, Bildung, Erziehung.

Es ist nun nicht Zweck dieses Vortrages, zu untersuchen, wie weit die bestehende Schule diese Aufgabe erfüllt. Dass sie's nicht vollständig kann, ist klar. Aber ebenso sicher ist, dass sie mehr tun könnte, als bis dahin. Unsere *Alltagsschule* ist noch immer zu sehr nach dem Begriff der falsch verstandenen „allgemeinen Bildung“ orientiert. Pestalozzi meinte damit: der allgemeine, sagen wir der normale gesamte Mensch soll in seinen Kräften im Kind entwickelt werden. Nicht schon der Beruf oder die Besonderheit der später möglichen Tätigkeit sollen massgebend sein für den Lehrstoff und das Unterrichtsverfahren, sondern einzig die allgemeine und die psychisch-körperlich spezielle Natur des Kindes sei bestimmend. Also: weniger Schule, mehr Erziehung! Denn so gewiss die Bildung der allgemeinen innern Kräfte: Gemüt, Wille, Urteilskraft, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit vernachlässigt wird auf Kosten besonderer Fähigkeiten und Ziele, die der Erwachsene benötigt, so sicher ist dieser derart gebildete Mensch später nicht imstande, seine allgemeine Menschennatur vollwertig einzusetzen. Und darauf kommt es an — aller Wirtschaftlichkeit und Arbeitsteilung von heute zum Trotz. Der Mensch ist eben noch Mensch und nicht ein maschineller Homunculus mit Patentnummer so und so. Charakter, gesunde Vernunft und tüchtige formale Kräfte arbeiten auch heute noch rationeller, als Fachwissen und Können ohne Blick in die Zusammenhänge — auch des überfinanziellen Daseins. Zudem ist eine so orientierte Erziehung sittlich einzig gerechtfertigt. Ein jeder Mensch hat das Recht auf Bildung seines Wesens, nicht nur auf Wissen.

Neben diesem jedem Individuum gesetzten Ziel hat die Schule noch ein anderes zu erstreben: Die Stätte fruchtbarer *Jugendgemeinschaft* zu werden. Jede Stufe des Menschen hat ihre bestimmten Gesetze. Sie wollen befolgt, gelebt, erfüllt sein. In diesem Teil der Schulaufgabe muss der Lehrer zurücktreten. Die Kinder leben unter sich das Aufeinanderwirken aus. Da ist eine eigene Welt. Aber im Verborgenen führen, die Mittel, Anregungen herschaffen, eine dem Kinde gerecht werdende Schulorganisation können wir aufbauen helfen. Das ist eine soziale Frage, die abhängig ist von der gesellschaftlichen Ordnung. Und da wiederum genügt die bisherige Anteilnahme des Volkes an der Schule nicht. Es muss der letzte Bürger tiefer in diese Fragen eindringen. Kein Buch, keine Zeitung, kein Vortrag vermag diese Intensität zu wecken — es kann das nur die persönliche Arbeit eines Führers in der Volkshochschule. Es gab eine Zeit, wo der Bürger auf einfacherem Wege, mit robusteren Mitteln zur Einsicht und zur vorwärtsschreitenden Tat gebracht werden konnte — sie ist vorbei. Der *Europäer* krankt nicht an einem Organ, er krankt an sich, an seinem zerschlagenen Menschen. Und ihm helfen alle die ausprobierten Medikamente von der Religion bis zur Philosophie nicht, auch nicht die Rosskur der Revolution — er muss sich und seine geistigen Organe zuerst wieder gründlich zur Besinnung kommen lassen. Sich selbst aufbauend, wird er dann fähig zum Aufbau der Gesellschaft.

Haben wir nicht schon einen Anfang dieser Erneuerung durch die Bildung in unsern *Fortbildungsschulen*, die jetzt gerade wieder zu reden geben? Können sie nicht, so wie sie sind oder mit Änderungen, die Forderung, die wir an die Schule stellen, wenigstens relativ erfüllen? Ich habe bei anderer Gelegenheit meinen Standpunkt der Fortbildungsschule gegenüber klargelegt (Berner Schulblatt Nr. 29, Juli 1920). Die Bewegung ist fortgeschritten. Die Fortbildungsschule auf dem Lande soll zur landwirtschaftlichen Berufsschule gemacht werden. Das liegt im Zug der Zeit. Wirtschaft ist Parole. Was der Liberalismus in guten

Treuen angestrebt hat, das wächst nun auf in konsequenter Gestalt. Jeder Stand will seine Berufsschule. Das ist soweit eine berechnete Forderung; denn Berufstüchtigkeit in Ehren! Sie ist ein Eckpfeiler gesunder sozialer Verhältnisse. Aber die Berufsschule — das ist zu bedenken — wenn sie nicht nur Name sein will, wird (und muss bis zu einem gewissen Grade auch) einseitig sein. Sie lehrt urteilen vom Standpunkt der Konkurrenz, der Rentabilität, der Klasse. Sie fördert ihre Schüler fast ausschliesslich in den ihrem Berufe dienenden technischen und intellektuellen Fähigkeiten. Der von ihr gebildete Mensch mag ein tüchtiger Berufs- und Geschäftsmann, ein Techniker sein, aber ihm fehlt der Sinn für das Ganze, das Gefühl und der Blick über die Werkstattswelle, über den Markstein hinaus. (Schluss folgt.)

Das Millionendefizit der bernischen Mittellehrerkasse.

Von Paul Ammann, Uetligen.

Nach dem nun vorliegenden Statutenentwurf soll die bernische Mittellehrerkasse (Versicherungskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod) auf 1. Januar 1921 ihre Tätigkeit mit einem technischen Defizit von 1,8 Millionen Franken eröffnen. Zudem ist noch zu beachten, dass die Bilanz nur dank eines Gewaltaktes nicht noch ungünstiger abschloss, nämlich infolge des Ausschlusses der über 59 Jahre alten Lehrer. Wie aus der Eingabe von Herrn Sekundarlehrer Schneider in Langenthal an die Schulsynode des Kantons Bern zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens hervorgeht, sind die „alten Kämpen“ denn auch von der absoluten Notwendigkeit, ein Unrecht, das vor 17 Jahren bei der Gründung der Primarlehrerkasse gegenüber den ältern Primarlehrern begangen wurde, heute nun ihnen gegenüber zu wiederholen, wohl mit Recht noch nicht überzeugt.

Aus Art. 6 (betreffend die Nachzahlungen) ist nun ersichtlich, dass die 10% Prämien von Staat und Mitgliedern zur Deckung der Kassenleistungen nur für diejenigen ausreichen, die das 32. Altersjahr nicht überschritten haben. Wollte die Kasse ihre Wirksamkeit ohne Defizit beginnen, so hätte sie — weil sie an den jüngern Mitgliedern einen Gewinn macht — noch die 36jährigen aufnehmen können. Der Fehlbetrag wird somit verursacht durch die über 36 Jahre alten Mitglieder; deshalb ist dieses Altersjahr im folgenden für bestimmte Anregungen als „Stichjahr“ vorgesehen.

Das Millionendefizit muss natürlich im Laufe der Jahre durch die jüngere und neu ins Amt tretende Lehrerschaft gedeckt werden, im günstigen Falle allerdings nicht direkt durch eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge, sondern indirekt dadurch, dass in absehbarer Zeit keine Erhöhung der Kassenleistungen eintreten kann.

Jedes Kassenmitglied hat nun natürlich ein starkes Interesse daran, seine hohen Beiträge nur einer Institution anzuvertrauen, die auf einer soliden Basis aufgebaut ist und die vorgesehenen Leistungen für jeden Fall garantieren kann. Es muss deshalb eine ganz gehörige Reduktion des Millionendefizites gefordert werden. Dies könnte herbeigeführt werden:

I. Durch eine Mehrleistung des Staates, in konsequenter Durchführung des von ihm anerkannten Grundsatzes, die Lehrer eines gewissen Alters für die 50%ige Invalidenpension in die Kasse einzukaufen. Der Staat ist gehalten, die betreffende Einkaufssumme für alle diejenigen zu entrichten, für welche der

Staatsbeitrag von 5 % zur Deckung der Invalidenpension nicht ausreicht; diese Loskaufspflicht hört mit dem Jahrgang 1880, wie es der Statutenentwurf vorsieht, nicht auf.

Eine weitere Reduktion des Defizites ist zu suchen

II. *In einer gerechteren, gleichmässigeren Belastung der Mitglieder*; dazu folgende drei Vorschläge:

1. Statt 25 sind maximal 20 Dienstjahre anzurechnen, wie es ursprünglich beabsichtigt war; dadurch bleibt die 50 %ige Invalidenpension, für welche der Staat die Einkaufssumme entrichtet, gesichert. Für die vorgesehenen weitem 5 % ist absolut keine Deckung vorhanden, und die Anrechnung von 25 statt 20 Dienstjahren bedeutet ein Geschenk, das sich die Kasse leider bei dem grossen Defizit nicht gestatten kann.

2. Merkwürdigerweise ist nach dem Entwurf derjenige, welcher die maximale Besoldung bereits geniesst, von der Bezahlung der Monatsbeträge „dispensiert“. Um nun gewisse Übereinstimmungen herbeizuführen, sollte in Art. 65 die Bestimmung aufgenommen werden, dass „wer das 36. Altersjahr überschritten und am 1. Januar 1921 das Maximum der Besoldung bezieht, Nachzahlungen zu leisten hat, die so oft mal 1 % der am 1. Januar 1921 versicherten Besoldung betragen, als das Alter des Mitgliedes die Zahl 36 an ganzen Einheiten übertrifft, maximal jedoch 10 %; diese Nachzahlungen erfolgen in jährlichen 1 %igen Raten“. Die Betreffenden hätten somit die nächsten 1 oder 2 oder 3, oder höchstens 10 Jahre 6 % der versicherten Besoldung als Prämie zu entrichten, ungefähr gleich wie es der von den Monatsbeträgen „Betroffene“ auch tun „darf“. Die prinzipielle Berechtigung der Nachzahlungsforderung wird durch Art. 6 selbst anerkannt.

3. Die willkürliche und nur scheinbare Degression der Hinterlassenenfürsorge ist im Sinne einer gerechten Lastenverteilung abzuändern. Von der Degression wird nach dem Entwurf der 49- bis 59jährige betroffen, der also, für welchen im allgemeinen eine Waisenpension nicht zu entrichten wäre; derjenige aber, für den die Auszahlung einer solchen Pension viel wahrscheinlicher ist (unter 49), derjenige also, der die Kasse stärker belastet, wird von der Degression verschont. Es ist deshalb gerechtfertigt, mit der Verminderung der Hinterlassenenfürsorge früher einzusetzen, abgesehen von der streng versicherungsmathematischen Begründung; ich möchte deshalb empfehlen:

a) Die Degression wird ausgedehnt auf alle über 36 Jahre alten Mitglieder.

Ferner: Das neue kantonale Besoldungsgesetz zugrunde gelegt (bei Zugrundelegung z. B. des stadtbernischen Besoldungsregulatives gelangt man zu ähnlichen Schlüssen), beträgt nach dem Entwurf die Witwenpension bei der Minimalbesoldung von Fr. 5500 und 0—3 Dienstjahren Fr. 1375, bei Fr. 7000 und 25 oder mehr Dienstjahren für das von der „Degression“ am stärksten betroffene 59jährige Mitglied Fr. 1443.75 (bei Anrechnung von 20 Dienstjahren immer noch Fr. 1312.50, nach Verlauf von drei weiteren Jahren jedoch bereits Fr. 1391.25). Also: Nach dem Entwurf beginnt sogar das von der Degression am stärksten betroffene Mitglied, ohne dass das entsprechende Deckungskapital vorhanden wäre, mit einer Witwenpension, die höher ist als diejenige, welche dem jungen Mitgliede zugesichert wird. Es leuchtet deshalb wohl ohne weiteres ein, dass

b) die Forderung einer schärfern Degression berechtigt ist, wieder abgesehen von einer exakten versicherungsmathematischen Begründung.

Ich erinnere hier an den Vorschlag des Herrn Wälchli, Versicherungsmathematiker in Bern: „Je 2% pro Jahrgang vom 36. Altersjahr an — maximal aber 60% — Abzug (bei Einschluss der 70jährigen)“, wobei diese Verminderung versicherungstechnisch immer noch zu klein sei. Vielleicht könnte ja der 2%ige Ansatz aus Wohlwollen etwas reduziert werden. Den von der Degression Betroffenen müsste die Möglichkeit gewährt werden, durch Einzahlung des nötigen Deckungskapitals auf eine höhere Hinterlassenenfürsorge Anspruch erheben zu können.

Der vorliegende Statutenentwurf teilt die Lehrerschaft in vier Kategorien ein

I. Kategorie: die Meistbegünstigten (zirka 37.—48. Altersjahr). 2

II. Kategorie: die Favoriten 2. Klasse (49.—59. Altersjahr).

III. Kategorie: die in ihren Rechten Geschmälernten (unter 37, die Neueintretenden).

IV. Kategorie: die Rechtlosen (über 59).

Ich weiss nun nicht, ob die bernischen Mittellehrer — und die Regierung! — gewillt sind, diesen Ungleichheiten zuzustimmen. Im Falle einer Ablehnung, die sehr zu wünschen ist, hätte die Kommission, welche eventuell durch Vertreter der jüngern und alten, sowie der Landlehrerschaft erweitert werden sollte, einen neuen Statutenentwurf auszuarbeiten, aufgebaut auf solider finanzieller Grundlage und mit richtiger Klassenverteilung; die Statuten können auch dann noch rückwirkend auf 1. Januar 1921 in Kraft treten; denn auf diesen Zeitpunkt muss die Kasse endlich ihre Tätigkeit beginnen. Durch das Hinausschieben der Abstimmung in den Bezirksversammlungen wird der Staatsbeitrag nicht geschmälernt, da er gesetzlich festgelegt ist.

Ich fasse zum Schlusse die gestellten Forderungen zusammen:

Das Millionendefizit der bernischen Mittellehrerkasse — die ihre Tätigkeit nach dem Entwurf nur „mit etwas Wagemut“ beginnen kann — ist zu reduzieren und zwar:

I. Durch — versicherungs-mathematisch genau festgelegte — richtige Bezahlung der Einkaufssumme seitens des Staates für die 50%ige Invalidenpension.

II. Durch gerechtere Lastenverteilung auf die Mitglieder, was erreicht werden kann:

1. Indem maximal 20 statt 25 Dienstjahre in Berechnung fallen;

2. durch Nachzahlung der Monatsbeträge der über 36 Jahre alten Mitglieder, welche das Besoldungsmaximum am 1. Januar 1921 beziehen, pro Altersjahr über 36 je 1%, maximal aber 10% der am 1. Januar 1921 versicherten Besoldung;

3. durch eine mit dem 36. oder 37. Altersjahr einsetzende schärfere Degression der Hinterlassenenfürsorge; Möglichkeit, eine höhere Hinterlassenenpension zu kaufen.

Wahrung der Interessen *aller* Kassenmitglieder: dies gibt den genannten Forderungen die Berechtigung; dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass auch bei deren Berücksichtigung den erwähnten Vorzugsklassen die Kasse immer noch mehr leistet, als was sie auf Grund der Prämien schuldet.

Anmerkung des Redaktors. Der Einsender der vorstehenden Kritik hat sich bei mir auf das Recht der Redefreiheit berufen und die Aufnahme seines Artikels ins Berner Schulblatt verlangt. Ich hätte zwar mit gutem Recht und aus verschiedenen Gründen die Aufnahme verweigern können. Zunächst hat ja Herr

Ammann an der Versammlung der Sektion Mittelland des Bernischen Mittellehrervereins vom Recht der Redefreiheit reichlichen Gebrauch gemacht und dort seine Ideen entwickelt; er hat sich aber, als er im Namen der jungen Kollegen zu sprechen vorgab, gerade von dieser Seite eine gründliche Abfuhr geholt. Im fernern sind die Statuten der Kasse in allen Sektionen einlässlich besprochen worden, und alle Sektionen haben sozusagen einhellig dem Entwurf zugestimmt; an sämtlichen Versammlungen wurden im ganzen nur zwei Stimmen gegen den Entwurf abgegeben, wovon die eine dem heutigen Kritiker zu eigen gehörte; man dürfte also wohl mit gutem Recht die Diskussion zur Stunde als geschlossen betrachten können. Endlich hat Kollege Ammann seinen Artikel auch dem Sekretariat des B. L. V. zugestellt zur Veröffentlichung im Korrespondenzblatt, so dass er also auf diesem Wege sämtlichen Mitgliedern des Bernischen Mittellehrervereins zu Gesicht kommen wird; ich hätte ihm also wohl das Schulblatt sperren können, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Da ich aber nicht nur Schulblattredaktor bin, sondern auch Mitglied der Statutenkommission der Mittellehrerkasse, so liegt die Sache für mich etwas anders und Herr Ammann hat dies auch sehr gut begriffen und schreibt mir in seinem Begleitbrief: „Eine ungekürzte sofortige Aufnahme bezeugt, dass die Kommission die Kritik nicht scheut. Was für Schlüsse bei Nichtannahme zu ziehen sind, brauche ich wohl nicht zu erörtern.“ Dieser liebenswürdige Wink mit dem Zaunpfahl wäre nun gar nicht nötig gewesen; denn ich hätte dem jugendlichen Kollegen auch nicht die Spur eines Rechtes geben mögen, später sagen zu können: „Meine Kritik war so vernichtend und meine Vorschläge zur Verbesserung so tief überlegte, dass man es nicht wagte, meinen Artikel den Kollegen zur Kenntnis zu bringen.“ Die Einsendung wäre also ohne weiteres erschienen, wenn ich nicht vom Sekretariat des B. L. V. vernommen hätte, dass eine Konferenz geplant sei zwischen dem Direktor der Lehrerkasse und Herrn Ammann, um diesen über einige irrtümliche Voraussetzungen und falsche Schlüsse aufzuklären, und da diese Besprechung den Artikel voraussichtlich überflüssig gemacht hätte, so legte ich ihn beiseite. Die Konferenz fand nun aber nicht statt, weil inzwischen die Kritik in der Schweizerischen Lehrerzeitung veröffentlicht worden war, und so habe ich heute endlich unserm Leserkreis die Einsendung vorlegen können. Dass diese eine Antwort verlangt, ist klar; Kollege Ammann muss sich aber noch eine weitere Woche gedulden; denn in dieser Nummer reicht der Raum nicht aus.

Steuereinschätzung der Lehrerehepaare.

Unter diesem Titel wird im Korrespondenzblatt vom 27. Oktober 1920 des B. L. V. der Befund eines vom Kantonalvorstand verlangten Gutachtens seitens des Anwaltes mitgeteilt, in welchem dieser bemerkt, dass gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ein staatsrechtlicher Rekurs nicht ratsam sei, dass aber die bernische Steuerpraxis in einem gewissen Gegensatz zu Art. 191 des eidg. Zivilgesetzbuches stehe, der den Erwerb der Ehefrau als Sondergut betrachte und dass im nächsten Jahre jedes Lehrerehepaar (sofern die Frau erwerbend ist) das Existenzminimum zweimal abziehen solle, ebenso die 10%, und dass die Steuerorgane dies selbstverständlich beanstanden werden, worauf dann der Instanzenzug bis zum staatsrechtlichen Rekurs angetreten werden könnte. Die Frage ist für den Neuling also die, ob das sogenannte doppelte Existenzminimum (resp. der Mägdelohn) abgezogen werden könne, wenn die Ehefrau erwerbend ist.

Wir erlauben uns nun, diese Frage an dieser Stelle einmal energisch anzuschneiden und unserer Meinung Ausdruck zu geben und unverbindliche Vorschläge zu machen, da die Lösung dieser Frage auch in bezug auf die Progression gerade für Lehrerehepaare von grösster grundsätzlicher Bedeutung ist, und deshalb müssen wir auch in unserer Betrachtung etwas weiter ausgreifen.

Es werden sich viele der Leser vielleicht noch an die alte Praxis der bernischen Militärsteuerbehörden erinnern, welche, ohne mit der Wimper zu zucken, das Einkommen der Ehefrau zum militärsteuerpflichtigen Einkommen des Mannes schlug, so dass der Ehemann für die Ehefrau Militärsteuern bezahlen musste. Der B. L. V. gewährte damals einem Rekurrenten in dieser Angelegenheit Rechtsschutz, indem er einen Anwalt mit der Führung eines eingereichten Steuerrekurses betraute. Der Rekurs wurde damals — wenigstens formell — abgewiesen. *Ein später aus gleichen Gründen eingereichter Steuerrekurs* des Bahnbeamten B., dessen Ehefrau den Lehrerinnenberuf ausübt und der *keinen diplomierten Advokaten hatte*, musste gutgeheissen werden! Daraus folgt, dass man auch aus eigener Initiative zum Siege kommen kann. Wir wissen nicht, welcher Advokat das Gutachten im Korrespondenzblatt abgegeben hat, aber wir dürfen hier gestehen, dass wir mit diesem Gutachten nicht einverstanden sind. Ja, wir glauben, dass die dort enthaltenen Weisungen nicht so rasch oder sogar gar nicht zum gewünschten Ziele führen. Man kann ja die Probe machen. Es braucht nur zwei diesbezügliche Steuerrekurse. Die andern Interessenten können als Zuschauer figurieren und je nach dem Ausgang des Kampfes gemäss Steuergesetz *ein Rückforderungsrecht an die Steuerbehörden geltend machen*. Der eine Rekurs soll also nach dem „Rezept“ des Anwaltes des B. L. V. geführt werden und der *andere Rekurs nach unserer Ansicht*. Diese Ansicht ist folgende:

Es wäre ein Glück, wenn ein Lehrer noch einen letztjährigen Steuerrekurs in dieser Angelegenheit hängig hätte, er sollte sich, sofern dies nicht geschehen ist, an den Kantonalvorstand wenden und um Gewährung des Rechtsschutzes nachsuchen, denn es ist billig, dass ihm dieser gewährt wird, da die ganze Lehrerschaft daran interessiert ist. Soviel bekannt ist, haben einige Lehrer die *Auslagen für eine Magd abgezogen*, was von den Steuerbehörden nicht akzeptiert wurde — *selbstverständlich! Nicht er, der Ehemann, kann den Abzug machen, wohl aber die Ehefrau. Das ist die Quintessenz der ganzen Geschichte* und diese Kleinigkeit *formeller Art* wirft alles über den Haufen. Kleine Ursachen — grosse Wirkungen!

Der Ehemann, der Rekurrent, muss plötzlich, *wenn er es nicht schon bisher getan hat*, bis zur letzten Instanz die Erklärung abgeben, *dass er nur sein eigenes Einkommen versteuern wolle*, jede andere Zumutung *grundsätzlich ablehne* und nach Gesetz für das Einkommen der Ehefrau nicht steuerpflichtig sei *gemäss Art 191 des Zivilgesetzbuches*. *Mit diesem Argument kann er von den Steuerbehörden nicht gefasst werden. Das Bundesgericht muss ihn schützen*. Aber — und jetzt? *Jetzt geht der Eiertanz von neuem los!* „Wenn ‚er‘ mir entgangen, so hab' ich dich!“ und die Steuerbehörden werden nun der Ehefrau einen Steuerzettel senden, und das ist ja gerade, *was der Ehemann wollte!* Selbstverständlich wird der galante Ehegatte die allfälligen Schreibereien in aller Gemütsruhe besorgen. Er wird nun den Rekurs seiner Frau führen, wenn ihre Nerven zu schwach sind; sie braucht ja dann *nur zu unterschreiben*. In diesem Rekurs muss er geltend machen, dass das in Abzug gebrachte Existenzminimum, das von der Steuerbehörde als nicht abzugsberechtigt gestrichen wurde, gesetzlich *abzugsberechtigt* sei, dass das Vorgehen der Steuerbehörde *grundsätzlich gegen die verfassungsmässige Rechts-*

gleichheit verstosse, dass auch die Ehefrau *persönliche Auslagen* habe, die mit den *allgemeinen Haushaltungskosten nichts zu tun haben* und das Begehren stellen, dass die Ehefrau zum mindesten berechtigt sei, *wenigstens das Existenzminimum, das einer ledigen steuerpflichtigen Person gewährt wird*, in Abzug zu bringen. Ferner kann die Rekurrentin darauf hinweisen, dass sie sich zu Hause durch eine Magd vertreten lassen müsse und dass die Magd steuerpflichtig sei, wie jede andere Person auch, welche in irgend einem Dienstverhältnis steht. Dann sei aber *eine Doppelbesteuerung* zu konstatieren, was unzulässig sei. Es ist klar, dass das Bundesgericht, dem man *in letzter Linie* diese Trümpfe zur Verfügung stellt, nicht zugeben wird, dass die Frau sowohl das Existenzminimum *und* den an andere Personen bezahlten Lohn zugleich abziehen kann, sondern nur eines von beiden. Man täte gut, wenn man beide Begehren zusammenfassen würde und verlangen, dass die *steuerpflichtige Rekurrentin entweder das Existenzminimum einer ledigen Person oder die Auslagen einer Magd in Abzug bringen darf*. Dies ist recht und billig und muss vom Bundesgericht als begründet gutgeheissen werden. W.

Verschiedenes.

Berner Männerchor. Dem Orchester-Konzert des Berner Männerchors, das *Sonntag den 20. dies, nachmittags 4 Uhr, im Kasino* stattfindet, liegt ein sehr gewähltes Programm zugrunde. Klassisch ernste Kirchenmusik verleiht demselben das musikalische Gepräge. Als Hauptwerk gelangt *Cherubinis Requiem in D-moll* zur Aufführung. Ein siebenstimmiger a capella-Chor „*Exaudi Deus*“ von Gabrieli und die Ouverture zu „*Iphigenie in Aulis*“, nebst einer Tenor-Arie mit Orchester „*Misero! O sogno*“ von Mozart, gesungen von Herrn Flury, Zürich, bereiten die Stimmung für die Aufnahme des grossen Werkes vor. Übrige Mitwirkende: Herr Flury, Tenor, Solothurn, Herr A. Schütz, Bass, Bern, Herr Graf, Bern, Orgel, und das verstärkte Stadtorchester. Am Samstag abend 8 Uhr findet die konzertmässige Hauptprobe statt. Kartenvorverkauf bei Müller-Gyr, Amthausgasse.

BERNER MÄNNERCHOR

KONZERT

Sonntag den 20. Februar 1921, nachmittags 4 Uhr, im grossen Kasino-Saal

Öffentliche Hauptprobe

Samstag den 19. Februar, abends 8 Uhr

Mitwirkende: Alfred Flury, Zürich, Tenor. Adolf Flury, Solothurn, Tenor. Adolf Schütz, Bern, Bass. Ernst Graf, Bern, Orgel. Das verstärkte Stadtorchester.
Leitung: Otto Kreis.

PROGRAMM

1. Ouverture zu „Iphigenie in Aulis“ C. W. Gluck
2. Exaudi deus orationem meam, siebenstimmiger Chor a capella G. Gabrieli
3. Misero! O sogno, Arie für Tenor mit Orchester W. A. Mozart
4. Requiem in D-moll, für Männerstimmen, Orchester und Orgel L. Cherubini

Eintrittspreise (zuzüglich Billettsteuer und Garderobe): Hauptprobe Fr. 3 und 2.
Konzert Fr. 6, 5, 4, 3 und 2. — Textprogramm 20 Rp.

Vorverkauf in der Musikalienhandlung R. Müller-Gyr Söhne, Amthausgasse.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übungen: Freitag den 18. Februar, nachmittags 5 Uhr und Samstag den 19. Februar, nachmittags 3 Uhr, jeweils in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Viktoriastrasse.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

*Der Vorstand.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinder- zahl	Gemeinde- Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmer- kungen	Anmeldungs- termin
a) Primarschule.						
Horgen b. Eggiwil	IV	Oberklasse	40—50	nach Gesetz	4	12. März
Pfaffenmoos bei Eggiwil	"	Gesamtschule	43	" "	3 4 11	12. "
Goldern (Hasliberg)	I	Oberklasse	ca. 25	" "	9 4 13	8. "
Elay (Seehof, Jura)	XI	Gesamtschule	"	" "	4	15. "
Wasen i. E.	VI	III	" 50	" "	3 4 11	8. "
Fritzenhaus bei Wasen	"	Oberklasse	" 40	" "	3 4 11	8. "
Oltigen bei Radelfingen	IX	Gesamtschule	" 35	" "	2 4	10. "
Trub-Dorf	IV	Unterklasse	"	" "	2 5	8. "
Landiswil	"	Oberklasse	" 50	" "	2 4	10. "
Oberdiessbach	"	VI	42	" "	9 5 13	10. "
Madiswil	VII	Untere Mittelklasse	ca. 40	" "	3 11	10. "
Heimenhausen bei Herzogenbuchsee	"	Unterklasse	" 30	" "	2 11	10. "
Kandersteg	I	Mittelklasse	40—45	" "	2 4 od. 5	10. "
Feutersoey bei Gsteig	II	Unterklasse	"	" "	2 5 11 13	8. "
Worb	IV	Elementarkl.	ca. 40	" "	2 5	10. "
b) Mittelschule.						
Gymnasium Biel		1 Lehrstelle für Mathematik und Gymnastik		7500—9300		5. März
<p>Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjanzulagen.</p>						

== Sommerferien ==

Bahnbeamter der franz. Schweiz wünscht während der Sommerferien bei deutschschweiz. Familie ein Mädchen (Schülerin d. Gymnasiums) im Austausch und ein Mädchen und einen Knaben (15½ und 14½jährig) in Pension zu plazieren. Offerten vermittelt **Gottfr. Beck**, Sekundarlehrer, Bern, Kapellenstrasse 9.

Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer Ausführung

Buchdruckerei Blichler & Co.,
Bern

Städtische Mädchenschule Bern

Anmeldungen zum Eintritt in das **Seminar** und in die **Fortbildungsabteilung** der Schule sind unter Beilegung des Geburtsscheines, der letzten Schulzeugnisse und einer eigenhändig geschriebenen, kurzen Darlegung des Bildungsganges bis den **1. März** nächsthin dem Unterzeichneten einzureichen. Seminaraspirantinnen haben ihrer Anmeldung ein verschlossenes Zeugnis der Lehrerschaft, eventuell des Pfarrers, über Charakter und Eignung zum Beruf, sowie ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Formulare für letzteres sind bei dem Direktor zu beziehen.

Zum Eintritt sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und Sekundarschulbildung. Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 60. Unbemittelten Schülerinnen werden Freiplätze und Stipendien gewährt. Auf Wunsch steht auswärtigen Schülerinnen ein Verzeichnis passender Familienpensionen zur Verfügung.

Aufnahmeprüfung für die Fortbildungsabteilung **Montag den 7. März**, für das Seminar **Montag** und **Dienstag den 7./8. März**, je von 8 Uhr morgens an. Zu derselben haben die Angemeldeten ohne weitere Einladung sich einzufinden.

Bern, den 29. Januar 1921.

Der Vorsteher: **Ed. Balsiger.**

Preis- Abschläge

und extra billige Preise infolge noch günstigen Einkaufes von Waren, für die neue Fabrik-Aufschläge erfolgten,

bieten auf der ganzen Linie unsere Abteilungen für Schulmaterialien, Schulhefte, Zeichen- und Malutensilien, Zeichenpapiere, Anschauungsmaterialien usw., Schreibmaterialien und Bureauartikel für Privatbedarf.

Einkauf bei uns gewährt daher besondere Vorteile. Grössern Schulgemeinden dienen wir auf Wunsch mit Spezial-Offerte.

Schulmaterialien-Katalog und Muster franko. Wir bitten, möglichst frühzeitig zu bestellen.

KAISER & Co., Bern
Schweiz. Lehrmittelanstalt.

228

Schulbücher

schweizerischen und deutschen Verlages besorgt Ihnen rasch

Ernst Kuhn, Buchhandlung, Bern
Zeughausgasse 17

Alle gebräuchlichen

Schul- und Bürofedern

liefert zu billigsten

:: Tagespreisen ::

A. Wenger-Kocher, Lyss

Die Wahl eines gewerblichen Berufes Die Berufswahl unserer Mädchen

Wegleitung für Eltern-, Schul-
und Waisenbehörden

Beide Schriften sind herausgegeben von der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizer Gewerbeverbandes

Einzelpreis 30 Cts.

Partienweise, von 10 Exemplaren an, zu 15 Cts.

Verlag der Buchdruckerei Bähler & Co.,
Bern.

Städt. Töchterhandelsschule Bern

Allgemeine und berufliche Ausbildung. Vorbereitung auf Geschäftsführung, auf Verkehrs- und Verwaltungsdienst. Zwei- und dreijähriger Kurs. Nach dem zweijährigen Kurs wird ein Austrittszeugnis erteilt, nach dem dreijährigen Kurs auf Grund einer Schlussprüfung ein Diplom.

Zum Eintritt in die unterste Klasse sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und Sekundarschulbildung. Besonders befähigte Schülerinnen aus Primarschulen mit Französisch können aufgenommen werden.

Die **Aufnahmeprüfung** findet statt den **7. und 8. März**, von 8 Uhr an, im Schulhause Monbijoustrasse 25. Die Angemeldeten haben sich ohne besondere Einladung einzufinden.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 60. Unbemittelten Schülerinnen werden Freiplätze und Stipendien gewährt. Auf Wunsch können auswärtigen Schülerinnen passende Kostorte angewiesen werden.

Anmeldungen mit einer kurzen Darlegung des Bildungsganges, mit Zeugnissen und Geburtsschein, sind bis **1. März** zu senden an

Dr. K. Fischer, Schulvorsteher.

Bleistifte

Folgende bekannte Marken offerieren wir so lange Vorrat **zu Gelegenheitspreisen**

- Nr. 238 **Schwan - Stift**, sechseckig, rot poliert, Härte 2 Gros **7. 20**
Nr. 100 **Lyra**, rund, rot pol., Härte 2 Gros **9. 80**
Nr. 915 **Lyra-Schulstift**, sechseckig, rot poliert, Härte 2 und 3 Gros **9. 80**
Nr. 280 **„Rafael“-Schulstift**, Joh. Faber, rund, poliert, Härte 1—3 Gros **11. 90**
Nr. 301 **Dessin-Stift**, Joh. Faber, sechseckig, rot poliert, Härte 1—4 Gros **16. —**
Nr. 7601 **„Pestalozzi“-Schulstift**, A. W. F., sechseckig, poliert, Härte 1—3 Gros **13. 50**
Nr. 125 **Hardtmuth**, rund, unpoliert, Nr. 2 und 3 Gros **12. 50**

Beliebte Qualitäten für Schul- und Hausgebrauch, in guter Ceder-Imitation. Echte Ceder ist in diesen Marken nicht mehr erhältlich.

Kaiser & Co., Bern

Bitte an die Leser: Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „**Berner Schulblatt**“ zu nennen.

Wandtafeln

in Schiefer, Holz und Wormser Qualität, grosses Lager. Beste und billigste Bezugsquelle

Kaiser & Co., Bern

Abteilung:
Schulhauseinrichtungen

Bücher

aus Privathand. Staunend billig. Autoren: G. Keller, K. Spitteler, H. Federer, Sudermann, Dahn usw. Kunstwartmappen - Feuerbad, Thoma, Schwind usw.

Preisliste verlangen unter Chiffre **R. O.** bei der Expedition